

KIT - Initiative Rhein - Kreis Neuss

Vereinssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „KIT - Initiative Rhein - Kreis Neuss“.
KIT steht für problemlösende Kreativität – Innovation – Technik.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Zusatz e.V.
- (2) Die Marke KIT ist Eigentum des Gründers Dipl.-Ing. Hans-Georg Torkel
- (3) Sitz des Vereins ist Neuss mit Adresse :
KIT - Initiative Rhein - Kreis Neuss
Im Berufsbildungszentrum
Hammfelddamm 2
41460 Neuss

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist Jugendhilfe durch Förderung von Bildung und Erziehung. Er macht sich zur Aufgabe, die Bildung in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik, Handwerk und Wirtschaft sowie entsprechende Kreativität und Innovation zu fördern, wobei die Förderung der Jugendbildung sowie die Anregung der Jugend vorrangig sind.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch neutral und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke durch planmäßige Durchführung von Bildungsmaßnahmen und Kursangeboten.

Zur Förderung der Bildung werden regelmäßig Projekte, Seminare, Trainingseinheiten, Workshops, handwerkliche Kurse, Job-Vorschauen, Computerkurse, wissenschaftliche Kurse, Wettbewerbe und ähnliche Aktivitäten durchgeführt. Hierdurch sollen der Jugend Wissens- und Fertigkeitsgebiete erschlossen werden sowie ihre Fertigkeiten in den entsprechenden Gebieten durch praktische Umsetzung auch eigener Ideen gefördert werden.

Die Umsetzung der Ziele des Vereins und die Zusammenarbeit mit Firmen bei der Durchführung der Bildungsmaßnahmen, etwa durch Gestellung von Räumlichkeiten oder Kursmaterialien, soll unter anderem der Jugend die Findung von geeigneten Praktikums- und Ausbildungsplätzen ermöglichen oder erleichtern. Darüber hinaus stellt der Verein seine Leistungen auch in den Dienst des kommunalen Gemeinwesens.

- (5) Der Verein unterstützt **KIT-Partner und KIT-Clubs** auf kommunaler und regionaler Ebene.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- (1) Aktiven Mitgliedern: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die an Bildungsmaßnahmen und Kursen teilnehmen,
- (2) Jugendmitgliedern: Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die an Bildungsmaßnahmen und Kursen teilnehmen,
- (3) Passiven Mitgliedern: Mitglieder, die nicht an Bildungsmaßnahmen und Kursen teilnehmen,
- (4) Ehrenmitgliedern,
- (5) Kooperierenden gemeinnützigen Einrichtungen,
- (6) Fördernden Mitgliedern: Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können abgesehen vom Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme Minderjähriger setzt die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind beim Vorstand einzureichen und von diesem der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich entstandene Auslagen, nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt wirksam wird.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsinteressen
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung
- bei Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein
- bei anderem vereinsschädigenden Verhalten.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. .

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung rückständiger Beiträge.
- (5) Mitglieder, die vom Vorstand ausgeschlossen oder gestrichen worden sind, haben das Recht, gegen die Entscheidung Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 7 Jahresbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Es gibt zwei Zahlungsmöglichkeiten:
- Einzugsermächtigung per Lastschrift für 12 Monate
 - Barzahlung für 12 Monate
- (4) Bei neuen Mitgliedern ist der restliche Halbjahres- oder Jahresbeitrag zu zahlen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Mittel und Vermögen des Vereins

- (1) Der Verein erfüllt seine finanziellen Aufgaben aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Auf Antrag entscheidet der Vorstand über eine Aufwandsentschädigung für Fahrtkosten etc.. Für eine Kostenerstattung ist ein Nachweis über die entstandenen Kosten zu erbringen. Sie müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins stehen.
- (7) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Rhein-Kreis Neuss mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und zwar im Sinne des § 2 dieser Satzung im Bereich der Jugendhilfe.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Beirat
- (4) das Kuratorium

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Solche Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, können jeweils einen Vertreter entsenden.
- (2) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes durch einfachen Brief oder per E-Mail einzuladen sind. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat. Der Zugang der Einladung gilt als erfolgt mit Einlieferung bei der Post oder mit Datum der E-Mail.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss jeweils in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich begründet dem Vorstand eingereicht werden und sind von diesem der Mitgliederversammlung vorzutragen. Anträge an die Mitgliederversammlung können auch während der Mitgliederversammlung unmittelbar gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt nach angemessener Aussprache über Annahme oder Ablehnung der Anträge.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden geleitet oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Falls beide verhindert sind, bestimmt die Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes in ein und derselben Sache schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden. Für die Einberufung gilt das Verfahren nach Absatz 2, jedoch mit der Abweichung, dass die Einladungsfrist eine Woche beträgt. Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch seinen Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Im Falle seiner Verhinderung wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten : Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, eine Liste der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung des Vorstands. Bei der Wahl des Vorstands wird jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt. Bei der Wahl des Vorstands gilt der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmengleichheit muss eine Stichwahl vorgenommen werden. Zur Wirksamkeit der Wahl hat der gewählte Kandidat die Annahme der Wahl zu bestätigen.
- (2) Wahl und Abberufung des Kuratoriums. Bei der Wahl des Kuratoriums wird jedes Kuratoriumsmitglied einzeln gewählt. Bei der Wahl des Kuratoriums gilt der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmengleichheit muss eine Stichwahl vorgenommen werden. Zur Wirksamkeit der Wahl hat der gewählte Kandidat die Annahme der Wahl zu bestätigen.
- (3) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr. Zur Wirksamkeit ihrer Wahl haben die gewählten Kandidaten die Annahme der Wahl zu bestätigen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu dokumentieren, zu unterzeichnen und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (5) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer sowie die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
- (6) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- (7) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes
- (8) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle ihr vorgelegten Anträge
- (9) Beschlussfassung über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes
- (10) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (11) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Stimmberrechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit jeweils einer Stimme. Die Stimmberrechtigung Minderjähriger setzt die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus. Diese Zustimmung kann gleichzeitig mit der Zustimmung zur Aufnahme in den Verein allgemein erteilt werden, sie gilt dann bis auf Widerruf.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, ihre Anzahl ist jedoch im Protokoll zu vermerken.
- (4) Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefasst, es sei denn, durch ein Mitglied wird geheime Abstimmung beantragt.
- (5) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. Briefwahl ist nicht möglich.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (1) dem Vorsitzenden
- (2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) dem Schatzmeister
- (4) dem Schriftführer.

Zum Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Für den Vorstand können nur Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr kandidieren. Jedes Vereinsmitglied kann Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Die Kandidatur kann vom Kandidaten abgelehnt werden.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, wobei weitere Regeln möglich sind, die in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, die Aufstellung eines Haushaltsplans und die Erstellung eines Jahresberichts für jedes Geschäftsjahr sowie die Beschlussfassungen über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs tätig. Es ist ihnen überlassen, die Erledigung einzelner Arbeiten nach eigenem Ermessen unter sich aufzuteilen oder die Arbeit zu delegieren. Der Vorstand ist ermächtigt, sich zur Aufteilung der Aufgabengebiete eine Geschäftsordnung zu geben.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Leitung der Vorstandssitzungen übernimmt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, binnen drei Tagen eine zweite Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Vorstandssitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Leitung der zweiten Vorstandssitzung übernimmt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, falls beide verhindert sind, das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, ihre Anzahl ist jedoch im Protokoll zu vermerken. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (8) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (9) Aus dem Amt ausscheidende Vorstandsmitglieder haben ihrem Nachfolger alle dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden oder Schriftstücke zu übergeben. Es ist hierüber ein Übergabeprotokoll anzufertigen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für jeden schulhaft verursachten Schaden.

§ 15 Der Beirat

§ 16 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus maximal 12 Personen. Es soll so zusammengesetzt sein, dass seine Mitglieder aufgrund ihrer Tätigkeit oder Erfahrung die Themenbereiche der KIT- Initiative - Deutschland repräsentieren. Das Kuratorium steht dem Vorstand beratend zur Seite. Es kann keine den Verein bindende Entscheidungen treffen.

- (2) Das Kuratorium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Kuratoriums ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.
- (3) Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds während der Amtsperiode haben die übrigen Kuratoriumsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung für die Mitgliederversammlung, ein Kuratorium zu wählen.
- (5) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Zur ersten Sitzung des Kuratoriums lädt mit einmonatiger Frist der Vorsitzende des Vorstandes ein. Zu den weiteren Sitzungen wird mit einmonatiger Frist vom Präsidenten des Kuratoriums eingeladen.
- (6) Die Sitzung des Kuratoriums wird grundsätzlich vom Präsidenten geleitet. Ist dieser verhindert, bestimmt das Kuratorium ein anderes Mitglied zum Sitzungsleiter.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben Sitz, jedoch keine Stimme im Kuratorium.
- (8) Das Kuratorium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 18 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde durch die Versammlung der unterzeichnenden Gründungsmitglieder genehmigt und für den Verein als verbindlich anerkannt.

Neuss, den 01. Oktober 2007

Florian Börsting

Bernd Günther

Anke Lux

Ute Neef

Ulrike Radtke

Markus Reipen

Dr. Rainer Schmidt-Schmiedebach

Heinz Peter Schmitz

Marc Steinhoff

Ulrich Thomas

Hans-Georg Torkel

Karin Verhoeven-Meurer

Udo Wipperfürth